



## Bekanntmachung

Das Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, vertreten durch die untere Forstbehörde gibt auf Grund von § 29 Abs. 4 Satz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008, ortsüblich bekannt, dass nachfolgend aufgeführte Flurstücke der **Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau** ganz oder teilweise die Eigenschaft eines **Waldes als Schutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG** (im folgenden **Bodenschutzwald** genannt) besitzen:

Gemarkung	Flurstücke
Hartmannsdorf:	627, 607/2, 630/2, 631 (außer Waldwiese)
Reichenau:	keine

Die Bewirtschaftungsvorschriften nach § 29 Abs. 4 und 7 SächsWaldG finden für die bezeichneten Flächen Anwendung.

Die Abgrenzung des Bodenschutzwaldes ist auf gesonderten **Bodenschutzwaldkarten** dargestellt. Die Bodenschutzwaldkarten sowie die dazu gehörigen Flurstücksverzeichnisse der betroffenen Flurstücke liegen in der Zeit vom 15. August 2011 bis einschließlich 16. September 2011 aus und können während der angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden bei:

- a) **Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Geschäftsbereich Bau und Umwelt, Abteilung Forst**  
Dr.-Külz-Str. 1, Haus 3  
01744 Dippoldiswalde  
Zimmer 210 oder 214  
Zeiten: Mo, Mi, Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, Di 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Die Bodenschutzwaldkarten sind außerdem im Internet veröffentlicht unter:  
[http://www.landratsamt-pirna.de/ref\\_forsthoheit\\_forstrecht.html](http://www.landratsamt-pirna.de/ref_forsthoheit_forstrecht.html)

Im Anschluss an die Auslegung können die Bodenschutzwaldkarten einschließlich der Flurstücksverzeichnisse nach terminlicher Absprache beim Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Geschäftsbereich Bau und Umwelt, Abteilung Forst, (Dr.-Külz-Str. 1, Haus 3, 01744 Dippoldiswalde) eingesehen werden. Hinweise zur Behandlung und Bewirtschaftung der Flächen werden im Rahmen der Beratung vom zuständigen Forstrevierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Bärenfels ( <http://www.smul.sachsen.de/sbs/687.htm> ), erteilt.

Dippoldiswalde, 03.08.2011

LRA Sächsische Schweiz –  
Osterzgebirge

  
Geschu  
Leiter Abteilung Forst



Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:  
Zehistaer Straße 9 01796 Pirna

Öffnungszeiten:  
Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.  
Montag 08:00-11:30 13:00-15:30 Uhr  
Dienstag 08:00-11:30 13:00-17:30 Uhr  
Donnerstag 08:00-11:30 13:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:00-11:30

Bankverbindung:  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
BLZ: 850 503 00  
Konto-Nr.: 3000 001 920  
BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-424  
Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

## Vom Bodenschutzwald betroffene Flurstücke > 100 qm im Forstbezirk Bärenfels

### Gemarkungen Hartmannsdorf und Röthenbach

#### Legende

- Bodenschutzwald (§ 29 Absatz 1 SächsWaldG)
- Gemarkungsgrenzen
- Betroffene Flurstücke

#### Bodenschutzwald gem. § 29 Abs. 1 SächsWaldG

[Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)  
vom 10. April 1992, zuletzt geändert am 23. April 2007]

Schutzwald im Sinne von § 29 Abs. 1 SächsWaldG ist Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, insbesondere auf rutschgefährdeten Hängen, auf felsigen oder flachgründigen Steilhängen oder auf Flugsandböden.

Der Waldbesitzer hat gemäß § 29 Abs. 4 SächsWaldG diesen Schutzwald so zu behandeln, dass eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten bleibt und ihre rechtzeitige Erneuerung gewährleistet ist. Die Forstbehörde kann nach Anhörung des Waldbesitzers Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Die Eigenschaft eines Waldes als Schutzwald in diesem Sinne ist durch die Forstbehörde ortsüblich bekannt zu machen.

Im Schutzwald bedarf, abweichend von § 19 Abs. 3 SächsWaldG jeder Kahlhieb, unbeschadet von § 19 Abs. 6 SächsWaldG der Genehmigung der Forstbehörde. Sonstige Vorschriften über Schutzwald bleiben unberührt.

Der Schutzwald ist im Bodenschutzwald vorrangig zu erfüllen. Eine wirkungsvolle und nachhaltige Standortssicherung kann grundsätzlich nur durch eine dauerhafte Bestockung und Durchwurzelung des Waldbodens gewährleistet werden.

#### Herausgeber und Redaktion:

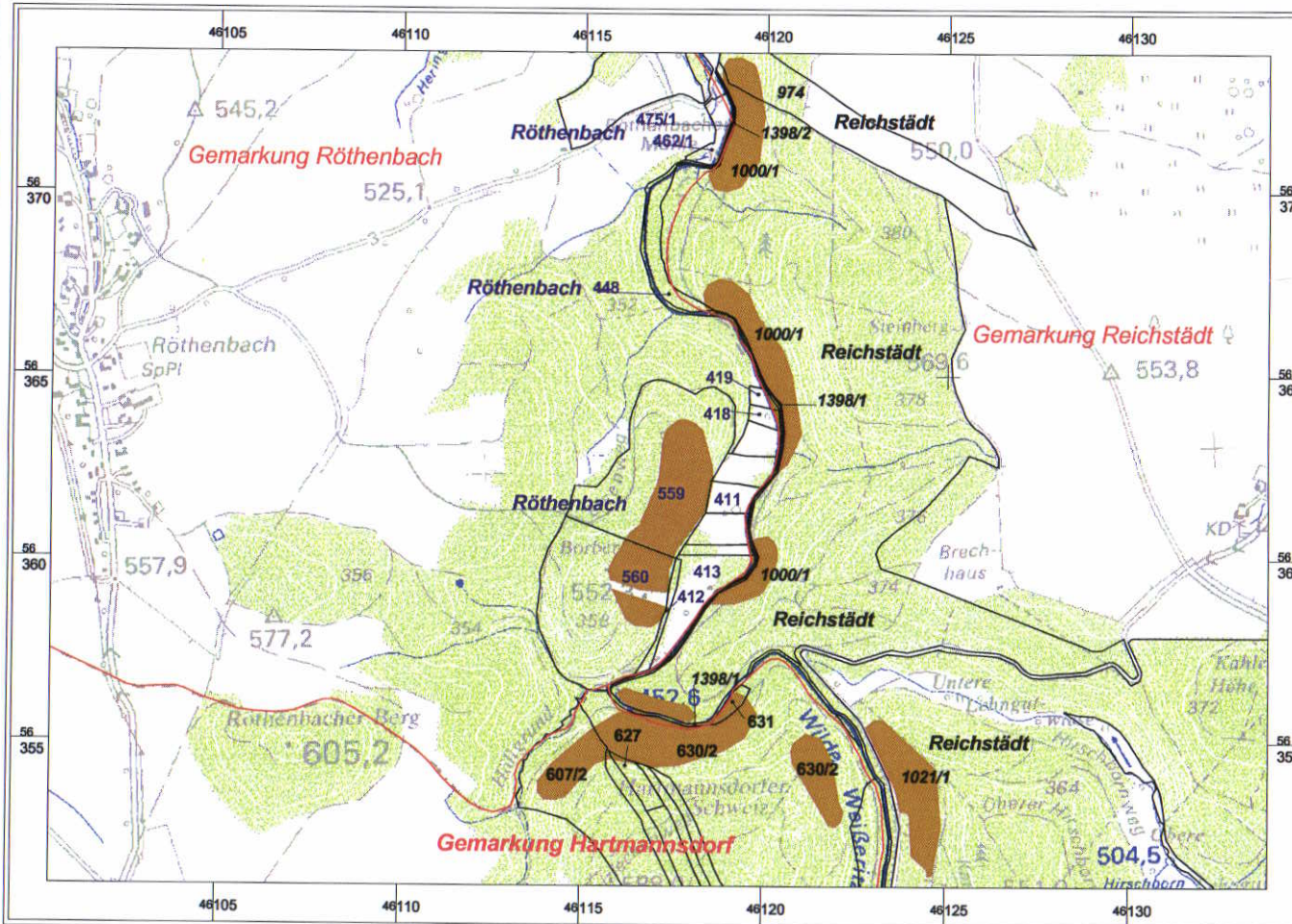


Staatsbetrieb Sachsenforst  
- Forstbehörde -  
Bonnewitzer Straße 34  
01796 Pirna, OT Graupa

Topographie: TK 25 (N) Blatt 5147

Erstellungsdatum: 01.03.2008

Bearbeitungsstand: August 2006



Maßstab 1 : 13.000  
0.2 0 0.2 0.4 0.6 0.8 Kilometer